STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1977

an die Regierung der Französischen Republik zum Entwurf einer Verordnung für die Durchführung der Richtlinie 76/135/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe

(78/60/EWG)

1. Die Regierung der Französischen Republik hat mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung vom 24. Juni 1976 der Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie 76/135/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe [1] den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 76/135/EWG des Rates zur Stellungnahme vorgelegt.

2. Die Kommission stellt fest, daß der Entwurf einer Verordnung

— auf die Richtlinie 76/135/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 verweist und einige ihrer Bestimmungen insbesondere über den Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Schiffsatteste enthält ;

— die zuständige Behörde für die Ausstellung dieser Schiffsatteste benennt.

3. Die Kommission muß die französische Regierung jedoch darauf hinweisen, daß diese Verordnung nicht, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie vorgeschrieben, die Anerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Schiffsatteste enthält. Daher fordert die Kommission die französische Regierung auf, die französische Regelung in diesem Punkt zu ergänzen.

Brüssel, den 14. Dezember 1977

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1976, S. 10.